

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 6.

Freiburg, den 9. April 1862.

VI. Jahrgang.

Den Bezug des Capitels- resp. Decanatsmonats betr.

Nro. 3101. Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 31. October 1860 (Anzeigebblatt Nro. 19 S. 81) verwilligen wir andurch in Uebereinstimmung mit der höchsten Entschliessung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 20. v. M. Nro. 297, daß den venerablen Capiteln, oder Decanen der Bezug des Capitels- oder Decanatsmonats, wo und wie derselbe herkömmlich ist, auch bei eintretenden Vacaturen von Pfarreien, welche ehemals freier Collatur waren, oder erst mit Errichtung des Erzbisthums zur Erzdiöcese gekommen sind, zustehet.

Freiburg den 3. April 1862.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Militärdienstpflicht der Theologie Studirenden in den Hohenzollern'schen Landen betr.

Nro. 3093. In Folge der Wahrnehmung, daß diejenigen Studirenden, welche sich dem Priesterstande widmen wollen, in Beobachtung selbst jener Bestimmungen sich säumig gezeigt haben, von deren genauer Beobachtung die Vergünstigung der bedingten Freiheit vom Militärdienste abhängt, sind wir von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche ersucht worden, die diesfalls bestehenden Vorschriften stets in regelmäßigen Terminen bekannt zu machen. Die hochwürdigsten Seelsorger, in deren Pfarreien sich Studirende befinden, die sich dem Priesterstande widmen wollen, werden deßhalb beauftragt, Nachstehendes denselben zu eröffnen:

### Bestimmungen

über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priesteramts-Kandidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht, zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

1. Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136 der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21. I. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres in welchem sie das 20te Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24tes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. Sept. 1854 durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2. In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem er das 26te Lebensjahr vollendet, die Subdiaconatsweihe empfangen habe. Kann dieß pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, resp. nicht zu erneuern.

3. Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Febr. des Jahres, in welchem er das 24te Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts, resp. Domizils, anzugeben.

4. Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder gibt der betreffende Militärpflichtige das Studium der Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschland seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, die Subdiaconatsweihe nicht erhalten, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen

gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen. (In betr. der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 61, 5 der Ersatz-Instruktion.)

5. In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, die Subdiaconatsweihe rechtzeitig zu empfangen, kann ihm von den obern Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dieß findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6. Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung, als Studirende der Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136 der Ersatz-Instruktion gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26te Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7. Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er die Subdiaconatsweihe erhalten hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8. Militärpflichtige, welche als Studirende der Theologie zurückgestellt worden sind, können sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebenslauf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126, 2. der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

Freiburg den 3. April 1862.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

Der von dem Erzbischöflichen Domcapitel zum Domcapitular ernannte Geistl. Rath, Regens des Erzbischöfl. Priesterseminars, Dr. Joseph Kössing hat von Seiner Excellenz dem Herrn Erzbischof am 29. März d. J. die Installation erhalten.

### Pfründeausschreibungen.

Nachstehende Pfründen sollen wieder besetzt werden und werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben:

#### I.

##### Im Landcapitel **Breisach**:

Bremgarten: mit einem Einkommen von beiläufig 750 fl.

Niederrimsingen: mit einem Einkommen von beiläufig 1500 fl.

Pfaffenweiler: mit einem Einkommen von beiläufig 1200 fl., worauf eine Kriegsschuld von 155 fl. 15 kr. ruht, zu deren Tilgung der Pfründnießer ein jährliches Provisorium von 25 fl. an Capital und Zins zu übernehmen hat.

##### Im Landcapitel **Lauda**:

Krensheim: mit einem Einkommen von beiläufig 600 fl.

##### Im Landcapitel **Messkirch**:

Zell a. N.: mit einem Einkommen von beiläufig 1200 fl., worauf eine zu 5 % zu verzinsende Schuld von 318 fl. 5 kr. haftet, zu deren Tilgung der Pfründnießer eine jährliche Zahlung von 30 fl. an Capital und Zins an den ober-rheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond zu leisten hat. Auch steht dem Pfründneßer nach Beendigung der Zehntbaulasten-Ablösung eine Verminderung von beiläufig 150 fl. bevor.

##### Im Landcapitel **Mühlhausen**:

Tiefenbronn: mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl.

##### Im Landcapitel **Ottersweier**:

Moos: mit einem Einkommen von beiläufig 600 fl.

Oberachern: mit einem Einkommen von beiläufig 1000 fl. Solange die Abhaltung einer Frühmesse von Uns gestattet wird, bezieht der Pfründnießer hiefür aus dem St. Antonius-Capellenfond jährlich 100 fl.

Im Landcapitel **Stockach**:

Ludwigsbafen: mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl.

Schwandorf: mit einem Einkommen von beiläufig 1150 fl. und der Verbindlichkeit, zum Ruhegehalt des quiescirten Pfarrers Rupert Menzer jährlich 500 fl. auf dessen Lebensdauer beizutragen.

Im Landcapitel **Weinheim**:

Heiligkreuzsteinach: mit einem Einkommen von beiläufig 1350 fl. und der Verbindlichkeit, eine Schuld von 22 fl. 24 kr. für vorgeschossene Gütablösungskosten an den unterrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond nach Jahresfrist abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegte und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtete Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Im Landcapitel **Bruchsal**:

Büchig: mit einem Einkommen von beiläufig 1550 fl. und der Verbindlichkeit, einen ständigen Baubeitrag zur Pfarrkirche von jährlich 25 fl. zu leisten und zum Ruhegehalt des Pfarrers Knäus jährlich 700 fl. auf dessen Lebensdauer beizutragen.

Im Landcapitel **Constanz**:

Markelfingen: mit einem Einkommen von beiläufig 1150 fl., worauf eine Schuld an den oberrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond von 198 fl. 52 kr. für vorgeschossene Prozeß- und Gütervermessungskosten haftet, zu deren Tilgung der Pfründnießer eine jährliche Zahlung von 35 fl. an Capital und Zins zu leisten hat.

Im Landcapitel **Freiburg**:

Waldkirch: mit einem Einkommen von beiläufig 1600 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten.

Im Landcapitel **Krautheim**:

Ballenberg, Caplanei: mit einem Einkommen von beiläufig 630 fl. worunter ein jährlicher Beitrag von 100 fl. aus dem Capellenfond in Erlach für die Abhaltung des Gottesdienstes daselbst enthalten ist.

Im Landcapitel **Lauda**:

Oberhalbach: mit einem Einkommen von beiläufig 800 fl. und der Verbindlichkeit, zur Tilgung einer Schuld von 91 fl. 57 kr. für vorgeschossene Gütermeliorationskosten eine jährliche Zahlung von 20 fl. an den unterrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond zu leisten.

Im Landcapitel **Mosbach**:

Mosbach: mit einem Einkommen von beiläufig 1270 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, sowie ein bis 1866 laufendes Provisorium von jährlich 46 fl. 7 kr. zu übernehmen.

Strümpfelbrunn: mit einem Einkommen von beiläufig 1050 fl.

Im Landcapitel **Mühlhausen**:

Ersingen: mit einem Einkommen von beiläufig 1600 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten.

Im Landcapitel **St. Leon**:

Roth: mit einem Einkommen von beiläufig 2400 fl. und der Verbindlichkeit, einen jährlichen Beitrag von 150 fl. zur Gründung eines Kirchen- und Pfarrhausbaufonds zu leisten.

Stettfeld: mit einem Einkommen von beiläufig 1450 fl.

Im Landcapitel **Stockach**:

Möggingen: mit einem Einkommen von beiläufig 840 fl., worauf zwei mit 5 % zu verzinsenden Provisoriumschulden ruhen, nämlich an den oberrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond für vorgeschossene Garteneinfriedigungskosten mit 68 fl. 22 kr. und an den Religionsfond Freiburg für vorgeschossene Schulhausbaukosten, incl. des Zinsenrückstandes mit 92 fl. 2 kr., welche von dem künftigen Pfründnießer durch eine jährliche Zahlung von 20 fl. an Capital und Zins zu tilgen sind.

Nesselwangen: mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl. und der Verbindlichkeit, zur Tilgung einer Schuld von 237 fl. 37 kr. wegen vorgeschossener Zehntablösungskosten ein Provisorium von jährlich 25 fl. auf Capital und Zins zu übernehmen.

Reithauslach: mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl., worauf eine Provisoriumsschuld von 39 fl. 18 kr. an den Kirchenfond daselbst lastet, welche in 10 Jahrsterminen, wovon jedoch drei bereits abgetragen sind, nebst Zins heimzuzahlen ist.

Im Landcapitel **Weinheim:**

Hemsbach: mit einem Einkommen von beiläufig 1250 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten.

Im Landcapitel **Wiesenthal:**

Minseln: mit einem Einkommen von beiläufig 1200 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, sowie eine zu 5 % zu verzinsende Provisoriumsschuld von 48 fl. 2 kr. durch eine jährliche Abgabe von 25 fl. an Capital und Zins an den oberrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu wenden.

III.

Im Landcapitel **Freiburg:**

Glottenthal: mit einem Einkommen von beiläufig 1350 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, sowie eine zu 5 % verzinsliche Kriegsschuld von 144 fl. 36 kr. durch eine jährliche Abgabe von 25 fl. an Capital und Zins an den Religionsfond in Freiburg zu tilgen.

Im Landcapitel **Krautheim:**

Krautheim, Caplanei: mit einem Einkommen von beiläufig 730 fl. und der Verbindlichkeit für den Beneficiaten, den sich bei ihm meldenden Knaben außer dem Unterricht in der Religion auch deutschen und lateinischen Sprachunterricht zu geben.

Im Landcapitel **St. Leon:**

Pirrlach: mit einem Einkommen von beiläufig 1500 fl.

St. Leon: mit einem Einkommen von beiläufig 2000 fl. und der Verbindlichkeit, zu Tilgung einer zu 5 % verzinslichen Schuld von 125 fl. 52 kr. wegen vorgeschossener Ablösungskosten ein jährliches Provisorium von 35 fl. an Capital und Zins zu übernehmen.

Tiefenbach: mit einem Einkommen von beiläufig 830 fl.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten belegte und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchstselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

Im Landcapitel **Saigerloch:**

Trillfingen: die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten belegten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen an Seine Hoheit den Durchlachtigsten Fürsten Carl Anton von Hohenzollern zu richten.

V.

Im Landcapitel **Mespkirch:**

Bell: mit einem Einkommen von beiläufig 630 fl.

Im Landcapitel **Trieburg:**

Schapbach: mit einem Einkommen von beiläufig 1500 fl., worauf jedoch wegen der Waldanlage und Gutsvermessung eine von dem mittelhheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond vorgeschossene Schuld von 1007 fl. 56 kr. nebst den 5 %igen Zinsen haftet, welche der künftige Pfründnießer durch ein jährliches Provisorium von 80 fl. zu tilgen hat.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnisse belegte und an Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation bei der Fürstlichen Domainenkanzlei in Donaueschingen binnen sechs Wochen einzureichen.

VI.

Im Landcapitel **Breisach**:

Munzingen, Caplanei: mit einem Einkommen von beiläufig 900 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation bei dem Herrn Grafen Heinrich v. Kageneck in Munzingen binnen sechs Wochen einzureichen.

VII.

Im Landcapitel **Stockach**:

Esparingen: mit einem Einkommen von beiläufig 600 fl.

Eggeringen: mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl. und der Verbindlichkeit, eine Schuld von 13 fl. 59 kr. Gültab-  
lösungskosten nach Jahresfrist abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation bei dem Freiherrn J. S. von und zu Bodmann binnen sechs Wochen einzureichen.

VIII.

Nachstehende Pfründen, deren erstes Ausschreiben ohne Erfolg geblieben, werden anmit wiederholt zur Bewerbung aus-  
geschrieben.

Schöllbronn, Landcapitels Mühlhausen, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl.

Epfenhofen, Curatcaplanei, Landcapitels Stühlingen, mit einem Einkommen von beiläufig 600 fl.

Die Bewerber um diese beiden Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Kö-  
nigliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdeselben in-  
nerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

Stetten a. f. M., Kaplanei Landcapitels Messkirch, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation  
an den Herrn Grafen v. Langenstein binnen sechs Wochen einzureichen.

Fischbach, Landcapitels Triberg, mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl., und der Verpflichtung für den Pfründnießer,  
zur Pension des resignirten Pfarrers Franz Jos. Fischer jährlich 100 fl. beizutragen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation  
bei Sr. Excellenz dem Herrn Maximilian Freiherrn Roth von Schreckenstein, Großherzogl. Bad. Geh. Rath und  
Hofmarschall in Mannheim binnen sechs Wochen einzureichen.

---

**Versetzungen.**

Den 6. Februar 1862: Priester Joh. Georg Färber aus der Diocese Eichstädt als Vicar nach Waibstadt.

" 22. Februar: Priester Ambros Becherer aus der Diocese Augsburg als Vicar nach Ulm.

" 13. März: Pfarrverweser Joseph Förger von Schelingen in gleicher Eigenschaft nach Rötthenbach.

" Georg Mesmer von Fischbach in gleicher Eigenschaft nach Schelingen.

Vicar Carl Braun von Löffingen in gleicher Eigenschaft nach Schwezingen.

" 20. März: Pfarrverweser Hermann Christ von Au a. Rh. in gleicher Eigenschaft nach Bruchsal.

Vicar Friedrich Hutterer von Schwezingen als Pfarrverweser nach Au a. Rh.

" 21. März: Priester Gallus Hofmann aus der Diocese Augsburg als Vicar nach Schönaun.

---

**Sterbefälle.**

Den 28. März: der quiescirte Pfarrer Fridolin Willin von Glotterthal in Freiburg.

" 31. März: Pfarrer Johann Bapt. Zolg von Achdorf. R. I. P.

**Fromme Stiftungen.**

In den Pfarrkirchenfond zu Munzingen durch Hrn. Grafen Heinrich v. Kageneck ein silbernes Rauchfaß mit Schiffchen in gothischer Form im Werth von 500 fl. und ein weißes Pluviale im Werth von 100 fl.; ferner 50 fl. zu einem heiligen Jahrtag für seine † Tante, Gräfin und Hofdame Francisca v. Kageneck; durch die Frau Gräfin Hermine v. Kageneck ein Altarteppich im Werth von 100 fl.

In den Pfarrkirchenfond zu Munzingen durch Math. Bauer 36 fl. zu einer hl. Jahrtagsmesse für sich und seine † Ehefrau Magdalena Rieberle; ferner durch Maria Michel 36 fl. zu einer gleichen für sich, ihren Ehemann Joseph und Tochter Apollonia; in den Armenfond daselbst durch Hrn. Grafen H. von Kageneck 100 fl.; durch Ungenannt 50 fl.

In den Heiligenfond zu Rastatt durch die †† Brüder Orgelbauer Max und Christian Stieffel von dort zur Herstellung und Erhaltung der Altäre in der Pfarrkirche daselbst 2749 fl. 55 kr.

Durch † Engelwirth Michael Franz Geiger von Pilsringen für das Armentinderhaus in Wallbüren 100 fl.

In den Heiligenfond zu Wabulm durch Maria Anna geb. Baer 75 fl. zu einem hl. Jahrzeitamt für ihren † Ehemann Amand Lamm, ihre †† Kinder und sich selbst.

In den Kirchenfond zu Wilchband durch † Margaretha Hensler 100 fl. zu einem hl. Jahrzeitamt.

In den Kirchenfond zu Untermettingen durch † Maria A. Rosenstiel 100 fl. zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes.

In den Heiligenfond zu Ortenberg 50 fl. zu einer heiligen Jahrzeitmesse für den † Nicolaus Herp.

In den Kirchenfond zu Gottmadingen 50 fl. zu einer hl. Jahrzeitmesse für die † Albertina Gagner geb. Hugle.

In den Kirchenfond zu Windschlag 50 fl. zu einer heil. Jahrzeitmesse für † Rosalia Armbruster geb. Weiß.

In den Kirchenfond zu Landshausen 75 fl. zu einem jährlichen Seelenamte für † Franz Andr. Kopp.

In den Heiligenfond zu Achern 50 fl. zu einer hl. Jahrtagsmesse für die †† Eheleute Bernhard Kreidler und Maria Anna geb. Mattlinger.

In den Kirchenfond zu Oberwinden 36 fl. zu einer heil. Jahrtagsmesse für † Therese Winterhalter.

In den Heiligenfond zu Gütenbach 50 fl. zu einer heil. Jahrtagsmesse für die †† Eheleute Joh. Faller und Agatha geb. Scherzinger.

**Beiträge zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.**

Capitel Breisach: Buchenbach 1 fl. 30 kr.

Capitel Engen: Nach 3 fl. 21 kr.; Blumenfeld 5 fl.; Duchtlingen 5 fl.; Ehingen 4 fl. 40 kr., Hr. Pfarrer Bader 2 fl.; Engen 5 fl. 39 kr., Hr. Pfr. Höferlin 1 fl. 30 kr.; Eigeltingen Hr. Pfr. Schuler 1 fl. 20 kr.; Emmingen ab Eck 3 fl. 37 kr., Hr. Pfr. Metzger 1 fl.; Friedingen 2 fl. 35 kr., Hr. Pfv. Rinkenburger 1 fl.; Honstetten 2 fl. 51 kr., Herr Pfr. Beck 1 fl. 12 kr.; Mauenheim Hr. Pfr. Heim 1 fl.; Mühl-

hausen 2 fl. 59 kr., Nenzingen 3 fl.; Drisingen 4 fl. 30 kr. vom Pfarrhaus 9 fl. 30 kr.; Riedöschingen 2 fl.; Steißlingen 5 fl. 52 kr., Hr. Baron v. Stotzingen 2 fl. 42 kr., Hr. Decan Karg 2 fl.; Thengendorf 2 fl. 42 kr., Hr. Pfr. Wai-  
bel 1 fl. 10 kr.; Watterdingen 3 fl. 9 kr., Hr. Pfr. Wursthorn 2 fl.; Weiterdingen 2 fl. 48 kr.; Welschingen 1 fl. 40 kr., zusammen 87 fl. 47 kr.

Capitel Geisingen: Biesendorf 2 fl. 10 kr.

Capitel Gernsbach: Beuern 19 fl. 12 kr.; Bietigheim 3 fl., Hr. Pfv. Köppler 1 fl.; Ebersteinburg 1 fl. 20 kr.; Eshesheim 4 fl. 36 kr.; Forbach 2 fl. 48 kr.; Gernsbach 4 fl. 12 kr.; Haueneberstein 2 fl.; Michelbach 19½ fl.; Muggensturm 8 fl. 10 kr.; Niederbühl 3 fl. 30 kr.; Oberweier 2 fl.; Dos 2 fl. 6 kr., Hr. Pfr. Singer 1 fl. 20 kr.; Ottenau 31 kr., Hr. Pfr. Oser 1 fl.; Rothensfels 8 fl., Hr. Decan Binz 2 fl.; Selbach 30 kr., Herr Cammerer Zimmer 1 fl.; Steinmauern 4 fl. 6 kr., Hr. Pfr. Abele 2 fl.; Weissenbach 5 fl. 18 kr., Hr. Pfr. Schmidt 2 fl. 42 kr., zus. 82 fl. 40½ kr.

Capitel Klettgau: Degernau 3 fl. 36 kr.; Erzingen 8 fl.; Griesen 4 fl. 19 kr.; Hohenthengen 4 fl. 24 kr.; Jestetten 5 fl. 44 kr.; Kadelburg 2 fl. 39 kr.; Lienheim 1 fl. 6 kr.; Oberlauchringen 4 fl. 40 kr.; Rheinheim 2 fl. 30 kr.; Schwerzen 11 fl.; Thiengen 11 fl. 30 kr., Herr Pfr. Krieg 1 fl. 20 kr., zusammen 60 fl. 48 kr.

Capitel Linzgau 9 fl. 34½ kr.

Capitel Offenburg: Biberach 5 fl. 33 kr.; Bohlbach 2 fl. 38 kr.; Bühl 2 fl. 29 kr.; Durbach 18 fl. 46 kr.; Ebersweier 5 fl.; Gengenbach 11 fl. 48 kr.; Kehl 4 fl. 12 kr.; Lautenbach 4 fl. 26½ kr.; Nordrach 1 fl. 20 kr.; Nußbach 10 fl.; Oberharmersbach 6 fl.; Offenburg 8 fl. 6 kr., Hr. Prof. Stumpf 1 fl. 54 kr.; Oppenau 10 fl.; Ortenberg 8 fl. 45 kr.; Petersthal 17 fl., dazu Holz im Werth von 50 fl.; Urloffen 9 fl. 30 kr.; Weingarten 6 fl. 7 kr.; Weier 2 fl. 36 kr.; Windschlag 6 fl.; Zell a. H. 16 fl. 35 kr.; Ungenannt 1 fl. 25 kr., zusammen 210 fl. 10½ kr., die nach Decanatsbericht direct an das Pfarramt Oberkirch für die dortige Anstalt abgesandt wurden.

Capitel Willingen: Bräunlingen 18 fl. 40 kr.; Urach 16 fl., zusammen 34 fl. 40 kr.

Pfarrei Bleichheim 3 fl. 1½ kr. (nebst einem nicht mehr gangbaren Groschen war ein österr. Kreuzer voll gezählt); Horben 4 fl. 3 kr.

Für die Rettungsanstalt Gurtweil.  
Von Priestern des Landcap. Engen 17 fl. 20 kr.

Milde Gaben für die Väter am hl. Grabe.

Capitel Breisach: Buchenbach 1 fl. 9 kr.; Biengen 2 fl. 38 kr.; Feldkirch 4 fl. 3 kr., zus. 7 fl. 50 kr.

Capitel Geisingen: Ippingen 1 fl.

Capitel Offenburg: Nußbach 4 fl. 30 kr.; Oberharmersbach 2 fl.; Windschlag 1 fl.; Zell a. H. 1 fl. 48 kr., zus. 9 fl. 18 kr.